

BESCHLUSS

des 61. Ord. Bundesparteitages der FDP, Köln, 24.-25. April 2010

Libérale Rechtspolitik im Zeichen der Bürgerrechte

1. Datenschutz

1. Vorratsdatenspeicherung

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Nichtigkeit des nationalen Umsetzungsgesetzes zur Vorratsdatenspeicherung muss die zugrunde liegende Richtlinie der EU grundsätzlich überprüft werden. Den Sicherheitsbehörden stehen bereits viele Mittel für ihre erfolgreiche Ermittlungsarbeit zur Verfügung, bei denen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. In Fällen, in denen Telekommunikationsverbindungsdaten zu Rechnungszwecken und mithin zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses ohnehin gespeichert werden, können die Ermittlungsbehörden auf diese Daten mit richterlicher Genehmigung schon heute zugreifen, so dass kaum Sicherheitslücken bestehen.

In Fällen, in denen eine Speicherung nicht erfolgt, fallen dennoch im Moment der elektronischen Kommunikation Daten an, die im **Quick-Freeze-Verfahren** zunächst „eingefroren“ und mit richterlicher Genehmigung dann von den Ermittlungsbehörden verwendet werden können. Dies stellt einen anlassbezogenen Eingriff dar und kann mithin verhältnismäßig ausgestaltet werden.

Notwendig sind zudem rechtsstaatliche Sicherungen, die eine umgehende Löschung nicht oder nicht mehr benötigter Daten sicherstellen, die sichere und vertrauliche Speicherung der Daten gewährleisten, die mögliche Weitergabe von Daten an Dritte, insbesondere an ausländische Stellen, strikt begrenzen und den Rechtsschutz der Betroffenen gewährleisten.

2. ELENA

Mit dem von Rot-Grün entworfenen und Schwarz-Rot beschlossenen Elektronischen Entgelt-nachweis (ELENA) ist eine riesige Datensammlung auf Vorrat entstanden. Die Umsetzung belastet zudem kleine und mittlere Unternehmen übermäßig mit Kosten und Bürokratie. Die FDP setzt sich dafür ein, dass persönliche Daten nur bei Bedarf erhoben und gespeichert werden, nicht aber auf Vorrat. Um die Chancen der neuen Medien für Bürokratieabbau und eine vereinfachte Beantragung von Sozialleistungen zu nutzen, sollen stattdessen bei Bedarf mit Zustimmung des Betroffenen Daten an die zuständige Stelle elektronisch übermittelt und

auf vorhandene Daten z.B. bei Finanzämtern durch die zuständige Stelle zugegriffen werden können.

Die Bundesregierung wird aufgefordert erneut zu überprüfen, ob und ggf. inwieweit die Datenerhebung im Rahmen des ELENA-Verfahrens einen rechtswidrigen Eingriff in verfassungsmäßig garantierte Bürgerrechte darstellt.

Sofern die Bundesregierung zum Schluss kommt, dass keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das ELENA-Verfahren bestehen, wird sie weiter aufgefordert sicherzustellen, dass effektive Kontrollmöglichkeiten für die durch die Datenspeicherung Betroffenen schon jetzt vorgehalten werden. Beispielsweise dadurch, dass diese eine gesetzlich gewährleistete Möglichkeit haben, die Daten noch vor der Übermittlung an die zuständigen Stellen kostenfrei einzusehen und Fehler ggf. zu korrigieren.

Zudem setzt sich die FDP für einen einheitlichen Einkommensbegriff im Steuer- sowie Sozialrecht ein, um die Zahl der notwendigen Bescheinigungen zu reduzieren und für Verwaltung, Unternehmen und Bürger die Bearbeitung von Anträgen auf Sozialleistungen zu vereinfachen.

3. Stiftung Datenschutz

Persönliche Daten werden nicht nur vom Staat, sondern auch von Privaten genutzt. Durch moderne Technologien hat sich die Datenverarbeitung erheblich verändert. Die FDP setzt sich dafür ein, dass Unternehmen, die datenschutzfreundliche Technologien nutzen, Daten vertraulich und sicher speichern sowie ihren Kunden gegenüber die Datenverarbeitung transparent machen, durch Gütesiegel ausgezeichnet werden können. Eine Stiftung Datenschutz soll diese Aufgabe übernehmen und besonders datenschutzfreundliche Technik auszeichnen. Mit den Gütesiegeln, die den Verbrauchern Orientierung am Markt geben, aber auch mit Aufklärung über Selbstschutz soll die Stiftung zu mehr Datenschutzbewusstsein beitragen.

4. Arbeitnehmerdatenschutz

Die FDP setzt sich dafür ein, dass der Arbeitnehmerdatenschutz von der Bewerbung bis zum Ruhestand klar und verständlich gesetzlich geregelt wird. Dabei muss ein gerechter Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefunden werden. Die Abwehr von Korruption oder Industriespionage muss ebenso möglich sein wie die Beaufsichtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Arbeitnehmer. Zugleich dürfen Erlangung oder Erhalt des Arbeitsplatzes nicht von der Preisgabe persönlicher Daten, die für das Arbeitsverhältnis nicht zwingend erforderlich sind, abhängen. Eine Totalüberwachung am Arbeitsplatz darf es nicht geben. Gerade im Hinblick auf die Nutzung neuer Medien am Arbeitsplatz sind klare Regelungen zu Grenzen und Voraussetzungen einer Überwachung der elektronischen Kommunikation erforderlich. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung und mithin die Menschenwürde müssen auch vom Arbeitgeber umfassend gewahrt werden.

5. Elektronische Gesundheitskarte

Medizinische Daten sind dezentral abzuspeichern.

II. Datenschutz in der EU

Die Europäische Union ist mehr als nur eine Wirtschaftsunion. Mit dem Vertrag von Lissabon haben sich die Staaten Europas auch zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bekannt. Für europäisches Handeln gilt die EU-Grundrechte-Charta nunmehr rechtsverbindlich. Europaparlamentarier aller Mitgliedstaaten fühlen sich den Bürgerrechten verpflichtet. Die Stärkung des Europäischen Parlamentes im Vertrag von Lissabon wird deshalb auch zur Stärkung der Bürgerrechte in Europa beitragen.

1. Swift

Mit der spektakulären Entscheidung zum SWIFT-Abkommen, welches das Europäische Parlament aufgrund von Datenschutzbedenken abgelehnt hat, wurde ein deutliches Zeichen für die Achtung der Grundrechte in Europa gesetzt. Nunmehr muss beim Abschluss des endgültigen SWIFT-Abkommens mit den USA eine strikte Zweckbindung der Datenübermittlung, -speicherung und -nutzung auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus gemäß einer klaren und eindeutigen Definition des Terrorismus festgeschrieben, die Menge der zu übermittelnden Daten deutlich definiert und eingegrenzt sowie die Datenübermittlung "in Paketen" ausgeschlossen werden. Notwendig ist ebenso, ein hohes Datenschutzniveau zu verankern, insbesondere durch Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsansprüche, die Löschung nicht oder nicht mehr benötigter Daten, eine generell deutlich verkürzte Löschungsfrist, eine strikte Beschränkung der Weitergabe von Daten an andere Stellen, klare Regelungen zur Datensicherheit und den Ausschluss von data-mining. Es sind Vorkehrungen für einen effektiven Rechtsschutz zu schaffen, insbesondere durch eine Gleichbehandlung von sowohl US-, als auch Nicht-US-Bürgern im Hinblick auf die Gewährung von Rechtsschutz vor US-amerikanischen Gerichten.

Beim Abschluss eines endgültigen SWIFT-Abkommens mit den USA muss sicher gestellt sein, dass eine Übermittlung sensibler Daten nur dann statt findet, wenn ein begründeter Terrorismusverdacht besteht. Die FDP lehnt einen präventiven Datenaustausch ab.

2. ACTA

Bei den Verhandlungen über das Anti-Counterfeiting-Trade-Agreement (ACTA) darf bestehendes EU-Recht und insbesondere die Verantwortlichkeiten nach der E-Commerce-Richtlinie und der überarbeiteten Rahmenrichtlinie über die elektronische Kommunikation nicht, auch nicht mittelbar, angetastet werden. Insbesondere müssen Haftungsverschärfungen gegenüber der Rechtslage in Deutschland, das Sperren von Internetzugängen sowie das Blockieren bestimmter Inhalte durch die Access-Provider ausgeschlossen werden.

3. PNR-Abkommen

In Bezug auf PNR-Abkommen mit Drittländern muss durch Erarbeitung eines einheitlichen europäischen Standardabkommens, das gegenüber allen Drittländern angewendet wird, den europäischen Datenschutzbestimmungen in vollem Umfang genügt, die Menge der erforderlichen Daten sowie die Speicherdauer der Daten durch die Drittländer klar begrenzt und die zweckfremde Verwendung der Daten ausgeschlossen werden. Ein eigenes EU-PNR-System nach dem Vorbild des PNR-Abkommens mit Drittländern soll nicht aufgebaut werden, sondern

es sollten anlass- und lageabhängige Überprüfungen von API-Daten vorgenommen werden, um Personen zu identifizieren, die des Terrorismus oder schwerster Straftaten wie Menschenhandel oder Organisierter Kriminalität verdächtig sind.

4. EU-Datenschutzrichtlinie

Bei der Überarbeitung der Europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46 ist eine technikneutrale, ganzheitliche Strategie zu verfolgen, die der Zersplitterung der bestehenden Datenschutzbestimmungen ein Ende setzt und die Etablierung eines einheitlichen Rechtsrahmens zum Ziele hat. Darüber hinaus sind Regelungen bezüglich des Datenaustausches mit Drittländern bindend festzulegen, und die Unabhängigkeit und die angemessene Ressourcenausstattung der Datenschutzbehörden zu garantieren. Langfristig sollte ein globales Datenschutzabkommen angestrebt werden.

5. Körperscanner

In Bezug auf die mögliche Einführung von Körperscannern auf europäischen Flughäfen muss gewährleistet sein, dass von den Scannern keine Gesundheitsgefährdung ausgeht, durch die Scanner keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden, die Scanner - wenn überhaupt - nur Silhouetten bzw. Piktogramme ohne anatomische Körperdetails anzeigen und Personen lediglich „live“ gescannt werden, ohne dass Daten anfallen bzw. gespeichert oder weitergegeben werden können. Neben den oben genannten Kriterien muss durch den Einsatz von Körperscannern ein echter Sicherheitsmehrwert erlangt werden. Zusätzliche Maßnahmen an Flughäfen dürfen nicht nur der Scheinsicherheit dienen. Eine Technik- bzw. Sicherheitsfolgenabschätzung und eine Kosten/Nutzenanalyse müssen durchgeführt werden. Den Passagieren muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Scanüberprüfung abzulehnen und als Alternative eine Leibesvisitation zu verlangen. Nacktscanner lehnt die FDP deshalb ab.

III. Rechtspolitik in der EU

Die FDP begrüßt dass sich die durch den Vertrag von Lissabon eingeleitete Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts voranschreitet und sich die Staats- und Regierungschefs im vergangenen Dezember auf das Stockholmer Programm geeinigt haben. Allerdings müssen bei der Umsetzung des Aktionsplans zum Stockholmer Programm dem Grundrechtsschutz, dem Datenschutz und dem Rechtsschutz die höchste Priorität beigemessen werden. Insbesondere muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei jeder Einzelmaßnahme, aber auch mit Blick auf das Gesamtprogramm und dessen kumulative Auswirkungen auf die Grundrechte strikt beachtet werden.

Es ist gelungen, wichtige Bürgerrechte etwa im Bereich der Beschuldigtenrechte zu verabreden. Die FDP unterstützt den Fahrplan für Beschuldigtenrechte im Strafverfahren als einen Anfang. In diesem Zusammenhang muss z.B. die Übersetzungs- und Dolmetschungsrichtlinie ambitioniert angegangen werden. Nach vielen Jahren der Diskussion erwarten die Bürger auf diesem Gebiet endlich Erfolge. Dabei darf aber das finanziell Leistbare nicht aus dem Auge verloren werden.

Es muss sichergestellt werden, dass es nicht zu einem Abbau von Bürgerrechten in Deutschland und Europa kommt. Die vorgeschlagene europäische Ermittlungsanordnung lehnen wir

deshalb ab. Das Instrument der Rechtshilfe und vertrauensbildende Maßnahmen hingegen sind stärker als bisher zu betonen. Anstatt immer stärker auf Vollharmonisierung zu setzen, ist der Weg langjähriger vertrauensbildender Prozesse fortzusetzen.

Grundsätzlich sollten gesamteuropäische Lösungen angestrebt werden. Die verstärkte Zusammenarbeit, wie sie gerade erstmals im Bereich des Familienrechts verabredet worden ist, sollte eine Ausnahme bleiben, um ein Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten möglichst zu verhindern.

1. Cybercrime – „Löschen statt sperren!“

Bei der Bekämpfung von Cybercrime und sexuellem Missbrauch von Kindern muss die EU auf wirkungslose Internetsperren verzichten und stattdessen die Löschung von kriminellen Inhalten als Standardmaßnahme etablieren. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Ablehnung von Internetzensur auch konsequent in der Diskussion um eine neue EU-Richtlinie zum Kinderschutz anzubringen. Hierzu sind international schnellere Löschvereinbarungen durchzusetzen und die Anwendung gegenseitiger Rechtshilfen auszuweiten.

2. Jugendschutz im Internet sinnvoll gestalten.

Der aktuelle Entwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV-E) in seiner Form vom 12. März 2010 ist abzulehnen. Der Bundesparteitag fordert die Landtagsfraktionen der FDP auf, sich deutlich gegen den Staatsvertrag auszusprechen und eine transparente Diskussion darüber zu fordern, wie der Jugendmedienschutz in Zukunft gestaltet werden kann.

Ein praxistauglicher Jugendschutz im Internet muss dem besonderen Charakter eines globalen, freien und partizipativen Netzwerkes, das sich in seinen technischen und sozialen Strukturen rasant wandelt, gerecht werden. Der aktuelle Entwurf des JMStV kann diese Ansprüche nicht erfüllen.

3. Beitritt der EU zur EMRK („Europäische Menschenrechtskonvention“)

Bei dem Beitritt der EU zur EMRK ist auf ein klar abgegrenztes Verhältnis zwischen EuGH und EGMR zu achten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf EU-Grundrechte.

IV. Rechtspolitik in Deutschland

1. Vorgehen gegen Internetkriminalität

Die Aufklärungsquote bei Kriminalität im Internet liegt heute bei 80%, im Vergleich dazu liegt die Aufklärungsquote allgemein bei 55%. Die Rechtsstaatspartei FDP betont, dass Recht und Gesetz effektiv durchgesetzt werden müssen und die Ermittlungsbehörden daher die erforderlichen Mittel im Rahmen des Grundgesetzes erhalten müssen, um Recht und Gesetz auch zur Geltung zu verhelfen. Dabei darf jedoch nicht vom Grundsatz abgerückt werden, der für den Rechtsstaat konstitutiv ist, dass mit staatlicher Überwachung und Verfolgung nur derjenige rechnen muss, gegen den ein Verdacht vorliegt. Eine anlasslose Überwachung aller Bürgerin-

nen und Bürger unabhängig von einem Verdacht wie durch die Vorratsdatenspeicherung widerspricht diesem Grundsatz. Die FDP setzt sich daher dafür ein, dass die Ermittlungsbehörden personell und sächlich besser ausgestattet werden und zudem die IT-Kompetenz verbessert wird, damit die Rechtsdurchsetzung mit der technischen Entwicklung Schritt halten kann. Die FDP fordert die Länder auf, die Errichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Kriminalität mit IT-Bezug ebenso zu erwägen wie Internetwachen und Internetstreifen der Polizei.

2. Stärkung der Pressefreiheit

Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates. Mehr noch: Demokratie und Pressefreiheit sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Ohne Demokratie gibt es keine Pressefreiheit - und eine Demokratie ohne Pressefreiheit ist keine.

In den letzten Jahren hat aber eine schleichende Aushöhlung und Überlagerung der Pressefreiheit durch Sicherheitserwägungen stattgefunden. Das gipfelte im Jahr 2005 in der Durchsuchung der Redaktionsräume des Cicero. Das war aber nur der Höhepunkt. Immer wieder und immer öfter wurde in der Vergangenheit der bisherigen Paragraphen 353 b StGB als Vehikel genutzt, um gegen Pressevertreter vorzugehen. 353 b StGB sieht vor, Amtsträger, die Dienstgeheimnisse preisgeben, mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe zu belegen. Abgeleitet davon wurde das Konstrukt der „Beihilfe zum Geheimnisverrat“, das es ermöglichte, Redaktionsräume zu durchsuchen und Dokumente und Computer von Journalisten zu beschlagnahmen um über diesen Umweg herauszufinden, welcher Beamte Dienstgeheimnisse verraten hatte. Konstruiert wurde ein Verdacht der „Beihilfe“, derer sich Journalisten schuldig gemacht hätten, obwohl es juristisch fragwürdig ist, eine Beihilfehandlung anzunehmen, wenn die Haupttat (Geheimnisverrat) schon vollendet und beendet ist.

Die FDP hat dieses Vorgehen immer vehement kritisiert, denn Journalisten müssen ihrer Aufgabe, staatliches Handeln zu kontrollieren und Missstände aufzudecken, frei und ungehindert nachgehen können. Auch das Bundesverfassungsgericht hat 2007 in seinem „Cicero-Urteil“ festgestellt, dass die Geheimhaltung von Quellen der Journalisten vom Grundgesetz nicht nur geschützt sei, sondern dass deren Geheimhaltung sogar „unentbehrlich“ sei.

Dennoch hat das „Cicero-Urteil“ keine endgültige Rechtsklarheit erbracht. Daher besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die große Koalition hat in der letzten Legislaturperiode nichts unternommen, um die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses sicherzustellen. Deshalb hat die FDP diesen Punkt zu einem zentralen Anliegen in den Koalitionsverhandlungen gemacht und sich durchgesetzt.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf zur Ergänzung des 353b des Strafgesetzbuches ist der FDP ein wesentlicher Schritt für eine liberale Neuausrichtung der Rechtspolitik gelungen. Weitere werden folgen, wie das ebenfalls bereits vorliegende „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht.“ In diesem Gesetz werden wir sicherstellen, dass alle Anwälte als einheitliches Organ der Rechtspflege betrachtet werden und auch alle den gleichen Schutz der Berufsgeheimnisträgern zusteht erhalten werden. Mit diesen und weiteren Maßnahmen werden wir versuchen, das Vertrauen der Bürger in einen fairen und liberalen Rechtsstaat wieder zu stärken.

Der Bundesparteitag der FDP fordert deshalb, dass das „Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit“ und die Ergänzung des Paragraphen 353b des Strafgesetzbuches unverzüglich umgesetzt werden. Konkret bedeutet das, dass sich zukünftig kein Journalist mehr wegen Beihilfe strafbar macht, wenn er vertrauliches Material veröffentlicht, das ihm durch Amtsträger zugespielt wurde. Zugleich wird in Zukunft eine Beschlagnahme von Materialien nur bei einem dringenden Tatverdacht gegen einen Journalisten möglich sein.

3. Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten

Die Bürger können und werden nur einem Staat vertrauen, der auch seinen Bürgern vertraut. Das haben schon die Väter des Grundgesetzes erkannt, die in ihrem ersten Entwurf von Herrenchiemsee, im damaligen Artikel 1 formulierten: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ Es muss Lebensbereiche geben, die frei von staatlicher Überwachung sind, damit eine vertrauensvolle Kommunikation in bestimmten Situationen gewährleistet ist.

Dazu gehört auch das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt.

Die große Koalition hat in § 160 a StPO ein Zweiklassen-Recht eingeführt, das zwischen Strafverteidigern und anderen Anwälten unterscheidet. Während Priester, Abgeordnete und Strafverteidiger umfassenden Vertrauensschutz genießen, gilt dies derzeit nicht für alle Anwälte.

Die FDP betrachtet alle Anwälte als Organe der Rechtspflege, denen derselbe Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen zusteht, und zwar im Interesse ihrer Mandanten. Diese Auffassung wird nunmehr mit der Erweiterung des Paragraphen 160 b StPO auch gesetzgeberisch umgesetzt werden.

Der Bundesparteitag der FDP unterstützt mit Nachdruck das Vorhaben, durch das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“ endlich eine angemessene Regelung zur Wahrung von Vertrauensverhältnissen der Mandanten zu ihren Anwälten herzustellen.

Ferner fordert der Bundesparteitag eine rasche Überprüfung, ob derselbe Schutz auch bezüglich anderer Berufsgeheimnisträger einzuführen ist.

4. Besserer Rechtsschutz in Zivilverfahren

In Zivilprozessen geht es oft um Streitsachen von hohem Wert. Um die zunehmende Dauer von Verfahren abzukürzen und die Justiz effizienter zu machen, wurde vor wenigen Jahren mit der Einführung von § 522 II ZPO die Möglichkeit geschaffen, dass eine Berufungskammer eine eingelegte Berufung mittels einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückweisen kann, wenn die Berufung keine Aussicht auf Erfolg oder keine grundsätzliche Bedeutung hat. Von vielen Bürgerinnen und Bürgern wird es zunehmend als unbefriedigend empfunden, dass in diesen Fällen Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile beschlussfähig (ohne mündliche Verhandlung) zurückgewiesen werden können, ohne dass es hiergegen einen Rechtsbehelf gibt. Dies entspricht häufig nicht der Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen.

Der Bundesparteitag der FDP fordert daher einen besseren Rechtsschutz in Zivilsachen. Ein geeignetes Mittel sieht der Bundesparteitag darin, den Parteien im Berufungsverfahren ein

Antragsrecht einzuräumen, mit dem sie eine mündliche Verhandlung herbeiführen können, sowie in der Einführung einer Rechtsbeschwerde.

5. Stärkung der Parlamentsrechte

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss ist das schärfste Schwert des Deutschen Bundestages um politische Sachverhalte selbständig und unabhängig von Justiz, Regierung und Verwaltung aufklären und prüfen zu können. Sowohl der derzeitige Kundus-Untersuchungsausschuss als auch der sogenannte BND-Untersuchungsausschuss haben gezeigt, dass solche Ausschüsse wichtig, richtig und erfolgreich sein können. Sie können wichtige Aufklärungsarbeit leisten, wie sich beispielsweise im Fall Murat Kurnaz gezeigt hat. Hier hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss dazu beigetragen, dass Fehlentwicklungen bei den Anti-Terrormaßnahmen der damaligen rot-grünen Bundesregierung öffentlich gemacht wurden.

Die Erfahrungen aus der fast dreijährigen Arbeit des BND-Untersuchungsausschuss haben aber auch gezeigt, dass die Ausschussarbeit gestrafft und optimiert werden kann, um künftig noch effizienter zu sein.

Der Bundesparteitag der FDP fordert deshalb, das Parlamentarische Untersuchungsausschuss-Gesetz (PUAG) und die sonstigen Verfahrensregeln in zahlreichen Punkten zu verbessern.

Beispielhaft sind zu nennen:

1. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht beide aus den Reihen der Regierungsfractionen bzw. der Opposition kommen (wichtig auch für das „Vorsitzendenverfahren“).
2. Der UA tagt grundsätzlich öffentlich. Beschlüsse über den ausnahmsweisen Ausschluss der Öffentlichkeit bedürfen der Schriftform.
3. Der Vorsitzende vernimmt die Zeugen zur Person und gibt den Zeugen Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Darlegung zur Sache. Sodann können von den Fraktionen Fragen zur Sache gestellt werden. Es beginnt diejenige Fraktion, die den Antrag auf Vernehmung des Zeugen gestellt hat. Danach wird im Reißverschlussverfahren zwischen Opposition und Regierungsfractionen befragt, wobei jede Fraktion pro Fragerunde zehn Minuten Fragezeit hat.

6. Beitritt zur UN-Kinderrechtskonvention endlich vollenden

Die UN-Kinderrechtskonvention ist das zentrale internationale Vertragswerk zum weltweiten Schutz des Kindes. Es darf getrost als politischer Meilenstein betrachtet werden. Mit diesem Übereinkommen wurden 1989 erstmals völkerrechtlich verbindlich die politischen und sozialen Bürger- und Menschenrechte eines jeden Kindes festgeschrieben. 193 Staaten haben diese Konvention ratifiziert.

Ausgerechnet aber die Bundesrepublik Deutschland als wohlhabendes Industrieland mit seiner vorbildlichen Verfassung für Menschen- und Bürgerrechte, hat 1992 eine Vorbehaltserklärung gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen abgegeben. Und Deutschland hat diesen Vorbehalt 20 Jahre lang, bis ins Frühjahr 2010, nicht zurückgenommen.

Der FDP ist es in den Koalitionsverhandlungen gelungen, sich auf die Rücknahme der Vorbehaltserklärung von 1992 zu verständigen. Das ist ein entscheidendes politisches Signal für einen umfassenden und effektiven Schutz der Kinder und der Durchsetzung ihrer Bürger- und Menschenrechte.

Am 26. März 2010 hat der Bundesrat einen Beschluss gefasst, mit dem er die Absicht begrüßt, die im Jahr 1992 abgegebene Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen.

Der Bundesparteitag der FDP fordert daher, nunmehr unverzüglich die weiteren Schritte zur Rücknahme der Vorbehalte durchzuführen.